

SATZUNG

für den Weltladen-Dachverband e.V.

Fassung vom Juni 2025

Präambel:

Der Weltladen-Dachverband setzt sich für die Verbreitung des Fairen Handels durch die Weltläden in Deutschland ein.

Er fühlt sich der internationalen Definition des Fairen Handels, erstellt durch FINE, dem internationalen Zusammenschluss der Fair Handels Akteure verpflichtet.

„Fairer Handel ist eine Handelspartnerschaft, die auf Dialog, Transparenz und Respekt beruht und nach mehr Gerechtigkeit im internationalen Handel strebt. Durch bessere Handelsbedingungen und die Sicherung sozialer Rechte für benachteiligte Produzenten/Produzentinnen und Arbeiter/innen – insbesondere in den Ländern des Südens – leistet der Faire Handel einen Beitrag zu nachhaltiger Entwicklung. Fair Handels-Organisationen engagieren sich – gemeinsam mit Verbrauchern/Verbraucherinnen – für die Unterstützung der Produzenten/Produzentinnen, die Bewusstseinsbildung sowie die Kampagnenarbeit zur Veränderung der Regeln und der Praxis des konventionellen Welthandels.“
In diesem Sinne versteht sich der Weltladen-Dachverband e.V. als

Interessenvertretung seiner Mitglieder.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Name des Vereins lautet:
Weltladen-Dachverband e.V.

Er hat seinen Sitz in Frankfurt/Main.
Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

1. Aufgabe und Ziel des Vereins ist die Förderung
 - von Maßnahmen, die eine wirksame Hilfe für die Bevölkerung in den Ländern des Globalen Südens bedeuten sowie
 - der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
2. Dies geschieht durch die Förderung der Zusammenarbeit von Gruppen, die als Ziele sowohl die entwicklungspolitische Bildungsarbeit in der Bundesrepublik Deutschland als auch die finanzielle und materielle Unterstützung von gemeinnützigen, sozialintegrativen, genossenschaftlichen oder ähnlichen Initiativen im Globalen Süden zum Ziel haben.
Insbesondere durch
 - a) Erfahrungsaustausch und gegenseitige Unterstützung,

- b) überregionale Öffentlichkeitsarbeit,
- c) Hilfestellung bei Neugründung von Gruppen.

3. Der Verein arbeitet mit anderen gemeinnützigen Trägern aus dem Arbeitsbereich der Entwicklungszusammenarbeit sowie der entwicklungspolitischen Bildungsarbeit zusammen.

§ 4 Gewinne, Zuwendungen, Vergütungen

1. Der Verein verfolgt in der Durchführung des § 3 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke", §§ 51 - 68 der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins haben sie keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch

unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Weltläden
- 2) Weltgruppen
- 3) Fördermitglieder

Zu 1) Weltläden

Weltläden sind ordentliche Mitglieder. Weltläden als ordentliche Mitglieder im Sinne dieser Satzung müssen

- a) die "Konvention der Weltläden - Kriterien für den Fairen Handel der Weltläden" als Grundlage ihrer Arbeit anerkennen und die entsprechende Selbstverpflichtung zur Einhaltung der Konvention unterschrieben haben, und
- b) die hier niedergelegte Satzung anerkannt haben.

zu 2) Weltgruppen

Weltgruppen im Sinne dieser Satzung sind juristische oder natürliche Personen, die kontinuierlich zu Themen des Fairen Handels arbeiten und nicht unter die Mitglieder-Kategorie „Weltladen“ fallen.

Weltgruppen als Mitglieder im Sinne dieser Satzung müssen:

- a) die "Konvention der Weltläden - Kriterien für den Fairen Handel der Weltläden" als Grundlage ihrer Arbeit anerkennen und die entsprechende Selbstverpflichtung zur Ein-

- haltung der Konvention
unterschrieben haben
- b) die hier niedergelegte Satzung
anerkannt haben.

Weltgruppen haben auf der
Mitgliederversammlung kein
Stimmrecht.

Zu 3) Fördermitglied

- a) Fördermitglied kann jede
natürliche und juristische Person
werden. Die Höhe des
Förderbeitrags liegt im
Ermessen der Person. Eine
ordentliche Mitgliedschaft ist
nicht notwendig.
- b) Die Fördermitgliedschaft endet
bei Einstellung der Zahlung des
Förderbeitrags.
- c) Fördermitglieder haben auf der
Mitgliederversammlung kein
Stimmrecht.

Allen Mitgliedern steht es frei,
zusätzlich zur ordentlichen
Mitgliedschaft oder zur Weltgruppen-
Mitgliedschaft auch Fördermitglied zu
werden.

Die konkrete Ausgestaltung zu § 5
Ziffer 1 und 2 wird von der
Mitgliederversammlung in einer
Durchführungsbestimmung
beschlossen.

§ 6 Antrag auf Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim
Vorstand zu beantragen.

Über die Aufnahme als Mitglied
entscheidet der Vorstand durch
Beschluss.

Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags
kann der*die Antragsteller*in die
Entscheidung der nächsten
Mitgliederversammlung verlangen,
diese entscheidet endgültig.

Mit erfolgter Aufnahme sind die
ordentlichen Mitglieder berechtigt, für
die Dauer der Mitgliedschaft das
Weltladen-Logo zu nutzen.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet zum Ende
eines Kalenderjahres:

- a) durch schriftliche
Austrittserklärung, oder
- b) durch Vorstandsbeschluss, wenn
das Mitglied mit seinem
Jahresbeitrag länger als neun
Monate im Verzug ist, oder
- c) durch Beschluss der
Mitgliederversammlung mit
einer Mehrheit von zwei Dritteln
der abgegebenen Stimmen,
wenn das Mitglied den
Vereinszweck nicht mehr
mitträgt oder eine der in § 5 zu
1) genannten Voraussetzungen
nicht mehr erfüllt, oder
- d) wenn die Gruppe/Körperschaft
sich aufgelöst hat.

§ 8 Vertretungsberechtigungen

Rechtsfähige Gruppen werden von
deren gesetzlichen Vertreter*in bzw.
dessen*deren Bevollmächtigte*n
vertreten. Nichtrechtsfähige
Gruppierungen benennen eine

natürliche Person (und ggf. Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen), die diese Gruppierung vertritt.

§ 9 Beitrag

1. Jedes ordentliche Mitglied hat seinen Mitgliedsbeitrag bis zum 30.09. des laufenden Jahres zu zahlen, der Sockelbeitrag ist bis zum 31.03. des Jahres fällig.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Hat ein ordentliches Mitglied den Beitrag des Vorjahres und den Sockelbeitrag des laufenden Jahres bis zur Fälligkeit nicht gezahlt, verliert es bis zur Zahlung des Beitrages sein Stimmrecht.
4. Fördermitglieder entscheiden frei über das Datum der Zahlung des Beitrags.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ. Im Übrigen führt der Vorstand die laufenden Geschäfte, er vertritt den Verein nach innen und außen.
3. Der Vorstand stellt eine Vereinsordnung auf, in der die

Zusammenarbeit zwischen den Organen und Instrumenten des Vereines genauer geregelt wird und die in ihren Inhalten weder der Satzung noch den Beschlüssen der Mitgliederversammlung entgegenstehen darf. Die Vereinsordnung erlangt durch einen entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung ihre Gültigkeit und wird den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand muss einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Der Vorstand muss außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert und/oder wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Einberufung muss mindestens 28 Tage vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich geschehen.

4. Die Mitgliederversammlung kann mit der Mehrheit aller anwesenden ordentlichen Mitglieder die Tagesordnung erweitern. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens zehn Werktage vor dem Stattfinden der Mitgliederversammlung beim Vorstand unter Angabe einer Begründung in Textform eingereicht werden, dies gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderung und für die Auflösung des Vereins. Anträge auf Satzungsänderung müssen in der fristgemäßen Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden.
5. Der*die Vorstandsvorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er*Sie kann die Versammlungsleitung einer dritten Person übertragen. Über Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das der*die Versammlungsleiter*in unterschreiben muss. Das Protokoll ist jedem Mitglied zuzuleiten.
6. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder zustande, wenn nicht die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.

7. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
8. Auch ohne Versammlung der ordentlichen Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn die absolute Mehrheit der ordentlichen Mitglieder dem Beschluss in Textform zustimmt.
9. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
10. Ein ordentliches Mitglied kann maximal ein weiteres ordentliches Mitglied durch schriftliche Vollmacht vertreten.
11. Zur Prüfung der Jahresrechnung des Vereins sind durch die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer*innen für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist einmal zulässig.
12. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer*innen
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - e) Wahl der Rechnungsprüfer*innen
 - f) Beitragsfestsetzungen
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über die

- Vereinsordnung
- i) sowie alle sonstigen sich aus dem Gesetz und dieser Satzung ergebenden Aufgaben
 - j) Beschlussfassung über Leitlinien und herausragende Arbeitsschwerpunkte des Weltladen-Dachverbandes.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit der absoluten Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder gewählt. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so genügt im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit. Nicht gewählt werden können Hauptamtliche von vom Verein anerkannten Lieferanten und die Angestellten des Vereins. Gewählt wird in offener Abstimmung, es sei denn ein Mitglied beantragt die geheime Wahl.
2. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem*der Vorsitzenden, seinen*ihren zwei Stellvertreter*innen und bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Alle Vorstandsmitglieder müssen voll geschäftsfähig sein.
3. Der*die Vorstandsvorsitzende und die zwei Stellvertreter*innen werden vom Vorstand in der konstituierenden Vorstandssitzung gewählt und

den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt gegeben.

4. Jedes Vorstandsmitglied wird für die Zeit bis zur zweiten auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er von der*dem Vorsitzenden oder gemeinsam von drei Vorstandsmitgliedern unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen in Textform einberufen, die Tagesordnung mit einer Frist von 7 Tagen in Textform bekanntgegeben worden ist, und wenn mindestens 4/7 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sind alle Vorstandsmitglieder anwesend, so ist eine zu kurze Einberufungszeit unschädlich und es kann beschlossen werden, die Tagesordnung zu erweitern.
6. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse des Vorstands mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Einstimmigkeit aller Vorstandsmitglieder können Beschlüsse auch schriftlich zustande kommen. Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren. Eine Kopie des

jeweiligen Protokolls wird der Geschäftsstelle zur Archivierung zugeleitet.

7. Die Vorstandsmitglieder haften für Schäden nur bei grober Fahrlässigkeit und/oder Vorsatz.
8. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten von denen eine Person der*die Vorsitzende oder eine*r der Stellvertreter*innen sein muss. Der Vorstand kann jedoch auch Vollmachten an Einzelpersonen erteilen.
9. Der Vorstand erstellt für seine Tätigkeit und die der Instrumente des Vereines eine Geschäftsordnung, welche in ihren Inhalten weder der Satzung noch den Beschlüssen der Mitgliederversammlung entgegenstehen darf. Die Geschäftsordnung erlangt durch einen entsprechenden Vorstandsbeschluss ihre Gültigkeit.
10. Der Vorstand ist für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich. Zur Ausführung der Arbeitsaufgaben kann er sich der Instrumente des Vereines bedienen.

§ 13 Instrumente des Vereins

1. Arbeitsgruppen

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können Arbeitsgruppen einsetzen, um wesentliche Themen des Fairen Handels im Sinne des Vereins zu bearbeiten.

2. Geschäftsstelle

Der Weltladen-Dachverband unterhält eine Geschäftsstelle. Über den Sitz und die Aufgaben der Geschäftsstelle entscheidet der Vorstand.

3. Klausurtagung

Zur Verknüpfung der verschiedenen Arbeitsbereiche innerhalb des Weltladen-Dachverbands sollte mindestens einmal jährlich ein Treffen des Vorstands, Vertreter*innen der Geschäftsstelle und der Arbeitsgruppen stattfinden. Über die Ergebnisse der Klausurtagung sind die Mitglieder in angemessener Weise in Kenntnis zu setzen.

§ 14 Satzungsänderungen

Ein Antrag auf Satzungsänderung muss von der Mitgliederversammlung mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden, soweit das Gesetz keine größere Mehrheit vorschreibt. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Dem Vorstand ist es gestattet, Satzungsänderungen, die den Sinn und den Inhalt der Satzung nicht verändern, aber diese den gesetzlichen Erfordernissen anpassen, ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Die neuformulierte Satzung ist den Mitgliedern auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch den Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder, soweit das

Gesetz keine größere Mehrheit vorschreibt. Eine schriftliche Stimmabgabe der ordentlichen Mitglieder zu einem evtl. Auflösungsbeschluss ist möglich.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Forum Fairer Handel e. V., Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke – zur Förderung des Fairen Handels – zu verwenden hat.

Stand: 22. Juni 2025